

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG, DES**  
**AUSSERSTREITGESETZES, DER EXEKUTIONSORDNUNG**  
**UND DER STRAFPROZESSORDNUNG**

**(Regelungen zur Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes)**

**Ministerium für Gesellschaft und Justiz**

**Vernehmlassungsfrist: 19. August 2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	6
2. Schwerpunkte der Vorlage .....	9
2.1 Aufhebung der «Konformatsperre».....	9
2.2 Neuregelung im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren .....	11
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	12
3.1 Abänderung der Zivilprozessordnung .....	12
3.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes .....	15
3.4 Abänderung der Exekutionsordnung .....	18
3.5 Abänderung der Strafprozessordnung.....	19
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
5. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	29
5.1 Neue und veränderte Kernaufgaben .....	29
5.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	29
5.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	30
5.4 Evaluation.....	30
<b>II. REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>33</b>
1. Abänderung der Zivilprozessordnung .....	33
2. Abänderung des Ausserstreitgesetzes .....	36
3. Abänderung der Exekutionsordnung.....	39
4. Abänderung der Strafprozessordnung .....	41

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Unter Berücksichtigung der mit 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Justizreform verfolgten Ziele soll in einem weiteren Schritt der Rechtsmittelzug in allen Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit) den geänderten organisatorischen Verhältnissen beim Obergericht und beim Obersten Gerichtshof Rechnung tragend angepasst werden. Dies dahingehend, dass der Oberste Gerichtshof seiner Hauptfunktion, nämlich der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung, ausreichend nachkommen kann, ohne ihn mit der Entscheidung über verfahrensrechtliche Fragen zu überlasten.*

*Gemäss geltender Rechtslage können die vom Obergericht über Rechtsmittel der Parteien gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Landgerichts getroffenen Entscheidungen grundsätzlich dann weiter zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn Land- und Obergericht nicht gleich («difform») entschieden haben. Mit anderen Worten: Gibt das Obergericht einem Rechtsmittel (Rekurs bzw. Beschwerde) gegen einen Beschluss des Landgerichts keine Folge, kann diese Rekurs-/Beschwerdeentscheidung nicht weiter angefochten werden (sog. «Konformatsperre»). Sowohl im (streitigen und ausserstreitigen) Zivilverfahren als auch im Strafverfahren soll inskünftig über Rekurse bzw. Beschwerden gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Landgerichts das Obergericht als Rekurs- bzw. Beschwerdegericht immer endgültig entscheiden. Ein Weiterzug der zweitinstanzlichen Entscheidung des Obergerichts an den Obersten Gerichtshof mit Revisionsrekurs bzw. Revisionsbeschwerde soll somit unabhängig davon, ob die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts bestätigt wird oder nicht, nicht mehr möglich sein. Nur in genau definierten, für die inländische Rechtspraxis oder aus rechtsstaatlichen Gründen wichtigen Rechtsmaterien soll gegen die Rekurs- bzw. Beschwerdeentscheidung des Obergerichts von den Parteien des Verfahrens ausnahmsweise Revisionsrekurs bzw. Revisionsbeschwerde zum Obersten Gerichtshof erhoben werden können. Dies dient auch der Schaffung von Rechtssicherheit, weil gemäss derzeitiger Rechtslage oft unklar ist, ob konforme oder difforme Beschlüsse des Obergerichts vorliegen oder nicht.*

*Im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren können die Parteien des Strafverfahrens gegen alle von den erstinstanzlichen Gerichten (Kriminal- und Jugendgericht,*

*Einzelrichter beim Landgericht) gefällten Strafurteile uneingeschränkt Berufung zum Obergericht erheben. Gemäss geltender Rechtslage (§ 235 Abs. 1 StPO) kann die vom Obergericht getroffene Berufungsentscheidung von der Staatsanwaltschaft und vom Angeklagten nur dann mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen wurde. Neu soll der Oberste Gerichtshof unabhängig von der ausgesprochenen Strafe in allen in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts oder des Jugendgerichts in Kollegialbesetzung fallenden Strafsachen mit Revision angerufen werden können. Das betrifft insbesondere alle Verbrechen; das sind strafbare Handlungen mit Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren. Zudem soll die Revision an den Obersten Gerichtshof in Strafsachen des Einzelrichters nach § 312 StPO möglich sein, sofern die gesetzliche Strafdrohung mehr als ein Jahr beträgt. Entgegen der bisherigen Regelung (§ 234 Ziff. 1 StPO) soll allerdings, der Funktion des Obersten Gerichtshofes als grundsätzliche Rechts- und nicht Tatsacheninstanz Rechnung tragend, eine Schuldrevision nicht mehr zulässig sein.*

*Nicht geändert werden soll die Zulässigkeit der Revision (§§ 471 f. ZPO) im streitigen Zivilverfahren. Diesbezüglich hat sich die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene ZPO-Novelle 2018 (LGBI. 2018 Nr. 207) in der Praxis bewährt und bedarf auch unter Berücksichtigung der mit der Justizreform verbundenen organisatorischen Änderungen der Rechtsmittelgerichte keiner Anpassung.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

#### **BETROFFENE STELLEN**

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 19.05.2026

LNR 2026-731

P

## 1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Justizreform hat zum Ziel, ein qualitativ hochwertiges Justizsystem zu gewährleisten, insbesondere durch Professionalisierung der Justiz – damit ist die Vollamtlichkeit einer Richterfunktion bei den liechtensteinischen Gerichten gemeint – und damit Stärkung der Qualität der Rechtsprechung und der Unabhängigkeit der Justiz, dies bei gleichzeitiger Beibehaltung des bewährten Systems von drei Instanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (siehe BuA Nr. 105/2024). Dazu wurden beim Obersten Gerichtshof zwei vollamtliche Richterstellen sowie – zwecks Ermöglichung einer Spezialisierung und optimaler Nutzung der personellen Ressourcen – beim Obersten Gerichtshof und beim Obergericht Richterpools geschaffen. Zudem entscheidet der Oberste Gerichtshof neu wie das Obergericht in Kollegialbesetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern anstatt wie bislang in Fünferbesetzung. Schliesslich sind beim Obergericht zwecks Steigerung der Qualität der Rechtsprechung künftig nur noch Fachexpertinnen und Fachexperten und nicht mehr Laienrichterinnen und Laienrichter nebenamtlich tätig, was auch die Bildung spezialisierter Senate erlaubt.

Den zukunftsgerichteten organisatorischen Änderungen der beiden Instanzgerichte ist in einem weiteren Schritt dadurch Rechnung zu tragen, dass die Rechtsmittelzüge im Lichte der mit der Justizreform verfolgten Ziele angepasst werden. Dies insbesondere dahingehend, dass einerseits der «professionalisierte»<sup>1</sup> und

---

<sup>1</sup> Damit ist eine vollamtliche Richtertätigkeit gemeint.

neu auch als Verwaltungsgerichtshof fungierende Oberste Gerichtshof seiner Hauptfunktion, nämlich der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, der Rechtssicherheit und der Rechtsfortbildung, ausreichend nachkommen kann. Andererseits ist der Bedeutung des durch Schaffung eines aus Fachexpertinnen und Fachexperten zusammengesetzten Richterpools gestärkten Obergerichts ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Gerichtspraxis hat gezeigt, dass die derzeitige Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges im zivilgerichtlichen – und zwar sowohl im streitigen als auch im ausserstreitigen Verfahren – ebenso wie im strafgerichtlichen Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren in zweifacher Hinsicht unbefriedigend ist:

Ausgangspunkt ist die Regelung, wonach bei difformen Entscheidungen des Land- und des Obergerichts die zweitinstanzliche Rekursentscheidung mit Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof angefochten werden kann, nicht jedoch bei gleichlautenden (konformen) erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen (sog. «Konformatsperre»; vgl. § 496 Abs. 1 ZPO<sup>2</sup>; § 238 Abs. 3 StPO<sup>3</sup>; Art. 62 Abs. 2 AussStrG<sup>4</sup>). Zum einen wird der Zugang zum Obersten Gerichtshof damit oftmals nicht zweckmässig gewährleistet, weil er teilweise von «prozessualen Zufälligkeiten» abhängt. Zum anderen wird der Bedeutung des Obergerichts in vielen Fällen nicht ausreichend Rechnung getragen, weil es faktisch zum reinen «Durchlaufgericht» «degradiert» wird. Dieses Zugangssystem bedarf im Hinblick auf die mit der Justizreform verfolgten Ziele einer Anpassung.

---

<sup>2</sup> Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, LR-Nr. 271.0.

<sup>3</sup> Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, LR-Nr. 312.0.

<sup>4</sup> Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitigkeiten (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, LR-Nr. 274.0.

Ebenfalls einer Anpassung bedarf der Zugang zum Obersten Gerichtshof im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren.

Derzeit kann gegen eine Berufungsentscheidung des Obergerichts von der Staatsanwaltschaft und vom Angeklagten nur dann Revision zum Obersten Gerichtshof ergriffen werden, wenn eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen wird (§ 235 Abs. 1 StPO). Diese Zugangsregelung stellt ein «Überbleibsel» der ursprünglichen Lösung gemäss LGBl. 1988 Nr. 62 dar, welches daraus resultiert, dass der Staatsgerichtshof von der Ursprungsfassung des § 235 StPO dessen Abs. 2 und in Abs. 1 die Wortfolge «wodurch das erstrichterliche Urteil bestätigt wird» als verfassungswidrig aufgehoben hat (siehe LGBl. 2013 Nr. 89). Mit der bestehenden Zugangsregelung bleibt fraglich, ob der Oberste Gerichtshof der ihm von der Verfassung (Art. 97 Abs. 1 LV<sup>5</sup>) zugedachten «Leitfunktion» im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren überhaupt gerecht werden kann, da er damit nur in den allerwenigsten Strafsachen angerufen werden kann. In mehr als 90 % aller Fälle werden nämlich vom Land- bzw. Obergericht entweder Bussen oder Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von unter einem Jahr ausgesprochen.

Zudem hat der Oberste Gerichtshof gemäss § 234 Ziff. 1 StPO unter Umständen auch als (dritte) volle Tatsacheninstanz tätig zu werden. Die Funktion des Obersten Gerichtshofes als Höchstgericht sollte aber grundsätzlich auf eine reine Rechtskontrolle der unterinstanzlichen Entscheidungen beschränkt sein.

Aus diesem Grund hat die Regierung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des zuständigen Ministeriums, des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer, eingesetzt, die den vorliegenden Vernehmlassungsbericht erarbeitet hat.

---

<sup>5</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, LR-Nr. 101.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

### **2.1 Aufhebung der «Konformatsperre»**

Im streitigen Zivilverfahren können Rekursentscheidungen des Obergerichts, also Entscheidungen, mit denen das Obergericht über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts befindet, nur dann gemäss § 496 Abs. 1 ZPO mit Rekurs an den Obersten Gerichtshof weitergezogen werden, wenn das Obergericht den angefochtenen Beschluss abändert. Soweit das Gesetz vorsieht, dass das Obergericht endgültig entscheidet – was seit der ZPO-Novelle 2018 in vielen Fällen zutrifft (z.B. §§ 55 Abs. 2, 141 Abs. 2, 366 Abs. 3 ZPO) – ist ein weiterer Rekurs ausgeschlossen. Bei gleichlautenden Entscheidungen von Land- und Obergericht, wenn also das Obergericht einem Rekurs keine Folge gibt, kann der Oberste Gerichtshof hingegen nicht mit der Angelegenheit befasst werden («Konformatsperre»). Über die Verweise in Art. 51 EO<sup>6</sup> und in Art. 1 Abs. 2 IO<sup>7</sup> gilt diese Regelung grundsätzlich, sofern also in der Exekutionsordnung bzw. in der Insolvenzordnung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird, auch für das Exekutionsverfahren und das Insolvenzverfahren.

Eine entsprechende «Konformatsperre» sieht weiter Art. 62 Abs. 2 AussStrG für das Ausserstreitverfahren vor, wobei allerdings bestimmte Rechtsmaterien explizit von dieser Regelung ausgenommen sind, sodass eine Weiterzugsmöglichkeit zum Obersten Gerichtshof auch bei konformen Entscheidungen des Land- und Obergerichts eröffnet ist. Umgekehrt sind weitere, in Art. 62 Abs. 3 AussStrG bestimmt bezeichnete Materien von einer Weiterzugsmöglichkeit an den

---

<sup>6</sup> Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, LR-Nr. 281.0.

<sup>7</sup> Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung; IO), LGBl. 1973 Nr. 45/2, LR-Nr. 282.0.

Obersten Gerichtshof generell, also auch im Falle difformer Entscheidungen von Land- und Obergericht, ausgenommen.

Schliesslich normiert § 238 Abs. 3 StPO ein entsprechendes System der «Konformatsperre» auch für das strafgerichtliche Beschwerdeverfahren, wobei davon gemäss § 240 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 StPO (wie in Art. 62 Abs. 2 AussStrG) bestimmte Materien explizit ausgenommen sind, sodass auch im Falle konformer Entscheidung von Land- und Obergericht eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes möglich ist. Über den Verweis auch auf § 238 Abs. 3 StPO in Art. 9 Abs. 1 RHG<sup>8</sup> gilt das System der «Konformatsperre» grundsätzlich auch für das Beschwerdeverfahren in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie gemäss Art. 7 Abs. 2 letzter Satz und Art. 16 Abs. 4 letzter Satz StVG<sup>9</sup> in Angelegenheiten des Strafvollzugs.

Dieses im Wesentlichen auf das Vorliegen konformer/difformer erst- und zweitinstanzlicher Entscheidung abstellende «Zugangssystem» zum Obersten Gerichtshof soll in allen Verfahren abgeschafft werden. Neu soll, in konsequenter Weiterverfolgung des für das streitige Zivilverfahren bereits mit der ZPO-Novelle 2018 eingeschlagenen Weges und der mit der Justizreform erfolgten Neuorganisation des Obergerichts Rechnung tragend, das Obergericht grundsätzlich immer abschliessend über Rekurse bzw. Beschwerden der Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten gegen erstinstanzliche Beschlüsse des Landgerichts entscheiden.

Dem Vorbild von Art. 62 Abs. 2 AussStrG bzw. § 240 Abs. 1 StPO folgend, soll der Oberste Gerichtshof gegen Rekurs- bzw. Beschwerdeentscheidungen des Obergerichts nur noch in taxativ aufgezählten, für die inländische Rechtspraxis oder aus rechtsstaatlichen Gründen wichtigen Materien mit Revisionsrekurs bzw.

---

<sup>8</sup> Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBl. 2000 Nr. 215, LR-Nr. 351.

<sup>9</sup> Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, LR-Nr. 340.

Revisionsbeschwerde angerufen werden können, unabhängig davon, ob zuvor Land- und Obergericht konform oder difform entschieden haben.

Diese Neuregelung hat wegen des Entfalls eines Rechtsmittels bei nicht gleichlautenden («difformen») Entscheidungen erster und zweiter Instanz sowie enger Umschreibung der Ausnahmestoffen (siehe § 496 Abs. 1 E-ZPO<sup>10</sup>; Art. 62 Abs. 1 E-AussStrG<sup>11</sup>; § 240 Abs. 1 E-StPO<sup>12</sup>) insgesamt und unter dem Strich betrachtet eine Verkürzung der Verfahrensdauer sowie eine Entlastung des Obersten Gerichtshofes zur Folge. Lediglich die Ausnahmeregelung in Art. 62 Abs. 1 Bst. g E-AussStrG («Weiterzugsmöglichkeit in Ausserstreitsachen nach PGR» [v.a. Angelegenheiten der Stiftungsaufsicht]) wird absehbar gegenteilige Folgen haben, die aber angesichts der Wichtigkeit der Materie gerechtfertigt und gewollt erscheinen.

Zusammengefasst soll mit der vorgeschlagenen Neuregelung klar und in einem stringenten System festgelegt werden, in welchen Fällen Beschlüsse des Obergerichts beim Obersten Gerichtshof angefochten werden können. Dies führt zu genau definierten Zuständigkeiten und zu einer Verfahrensbeschleunigung sowie zu einer einheitlichen Rechtsprechung und damit zu mehr Rechtssicherheit.

## **2.2 Neuregelung im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren**

Im strafgerichtlichen Erkenntnisverfahren soll der Zugang zum Obersten Gerichtshof der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten in einem weiteren Umfang als bis anhin eröffnet werden.

Neu sollen Berufungsentscheidungen des Obergerichts immer dann mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können, wenn erstinstanzlich ein

---

<sup>10</sup> Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Zivilprozessordnung gemeint.

<sup>11</sup> Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Ausserstreitgesetzes gemeint.

<sup>12</sup> Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Strafprozessordnung gemeint.

Kollegialgericht (Kriminalgericht [§ 15 Abs. 2 StPO]; Jugendgericht [§ 14 Abs. 2 JGG]) oder der Einzelrichter nach § 312 StPO zuständig war, sofern die Strafdrohung ein Jahr übersteigt.

Zudem soll der Oberste Gerichtshof nicht mehr wie bisher gemäss § 234 Ziff. 1 StPO unter Umständen auch als (dritte) volle Tatsacheninstanz tätig werden, sondern seiner Funktion als Höchstgericht entsprechend die Berufungsentscheidung des Obergerichts nur noch einer reinen Rechtskontrolle sowie einer Überprüfung in der Straffrage unterziehen.

In jenen Angelegenheiten, in denen der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof in weiterem Umfang als in der geltenden Regelung eröffnet wird, hat dies entsprechend eine längere Verfahrensdauer zur Folge, die aber angesichts der betroffenen Interessen der Verfahrensbeteiligten gerechtfertigt erscheint. Die vorgeschlagene Neuregelung wird jedenfalls auch eine Mehrbelastung des Obersten Gerichtshofes zur Folge haben. Diese wird durch die eingeschränkte Revisionsrekurs- bzw. Revisionsbeschwerdemöglichkeit zumindest teilweise kompensiert, darüber hinaus erscheint sie bewältigbar.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **3.1 Abänderung der Zivilprozessordnung**

##### **Zu § 495 Abs. 3**

In konsequenter Anpassung an die Regelung der Zulässigkeit des Revisionsrekurses in § 496 E-ZPO ist § 495 in seinem Abs. 3 dahingehend abzuändern, dass das Rekursgericht in einem Aufhebungsbeschluss (Abs. 2) nur dann aussprechen darf, dass der Revisionsrekurs zulässig ist, wenn eine Materie betroffen ist, bezüglich welcher der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof gemäss § 496 im Falle einer Sachentscheidung zulässig ist. Es wäre inkonsequent, wenn das

Rekursgericht im Wege des Rechtskraftvorbehalts bei Aufhebungsbeschlüssen den Rechtszugang zum Obersten Gerichtshof im weiteren Umfange eröffnen könnte, als dies im Fall einer Entscheidung über die Sache der Fall wäre.

**Zu § 496 Abs. 1**

§ 496 regelt in der geltenden Fassung generell die Zulässigkeit der Anfechtung von Beschlüssen des Obergerichts, also sowohl von Beschlüssen, die das Obergericht in meritorischer Erledigung der Rekurse gegen Entscheidungen des Landgerichts fasst, als auch von Beschlüssen, welche das Obergericht funktional als erste Instanz oder sonst aus Anlass eines Rekurses bzw. im Rahmen des Rekursverfahrens fasst. Nach geltendem Recht sind sämtliche Beschlüsse des Obergerichts anfechtbar, mit Ausnahme der über Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheidungen im Sinne von deren Bestätigung meritorisch getroffenen Beschlüsse.

Neu wird in § 496 Abs. 1 geregelt, in welchen Fällen Rekursentscheidungen des Obergerichts – also Entscheidungen, welche das Obergericht in der Sache über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts trifft – weiter zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich anordnet, dass das Obergericht letztinstanzlich entscheidet (z.B. §§ 55 Abs. 2, 141 Abs. 2, 366 Abs. 3 ZPO).

Rekursentscheidungen des Obergerichts sollen nur noch in den taxativ aufgezählten, besonders wichtigen Fällen weiter anfechtbar sein, insbesondere wenn einer Partei die Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren oder der Zugang zum Gericht verweigert wird. Die Weiterzugsmöglichkeit soll im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage allerdings unabhängig davon bestehen, ob Landgericht und Obergericht konform oder difform entschieden haben. Weist also z.B. das Landgericht eine Klage wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung zurück und gibt das Obergericht dem dagegen vom Kläger erhobenen Rekurs keine Folge, bestätigt es also den erstinstanzlichen Zurückweisungsbeschluss, ist dagegen im Gegensatz zur

bisherigen Rechtslage ein Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zulässig. Gibt hingegen das Obergericht dem Rekurs des Klägers mit reformatorischer Rekursentscheidung Folge, steht dagegen dem Beklagten nunmehr trotz difformer Entscheidungen kein Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof mehr offen.

Der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (LES 2019, 236) und der Rezeptionsvorlage (§ 528 öZPO) entsprechend, ist das gegen eine Rekursentscheidung des Obergerichts erhobene Rechtsmittel neu als «Revisionsrekurs» zu bezeichnen.

Über das Vorstehende hinaus ist eine Änderung des geltenden Rechts nicht beabsichtigt.

Beschlüsse des Obergerichts, welche dieses funktionell als erste Instanz oder sonst aus Anlass bzw. im Rahmen eines Rekursverfahrens trifft, sind daher nach Massgabe von §§ 483 bis 485 ZPO im gleichen Umfang wie bisher mit Rekurs zum Obersten Gerichtshof anfechtbar; es gilt für diese also insbesondere nur die Zulässigkeitsbeschränkung von § 485 ZPO. Die Befassung des Obersten Gerichtshofes ist daher z.B. weiterhin möglich, wenn das Obergericht aus Anlass eines Rekurses das Fehlen einer Prozessvoraussetzung als Nichtigkeitsgrund von Amtes wegen erstmals wahrnimmt und die Klage zurückweist, oder wenn es den Rekurs nach Vorlage durch das Landgericht als unzulässig zurückweist.

Aufgrund der Verweise in Art. 51 EO und Art. 1 Abs. 2 IO resultiert aus der Novellierung von § 496 Abs. 1, dass das Obergericht im Exekutions- und Insolvenzverfahren über Rekurse gegen Beschlüsse des Landgerichts ebenfalls weitestgehend letztinstanzlich entscheidet.

### **Zu § 632**

In Anpassung an die Rezeptionsvorlage (§ 615 öZPO) soll die Zuständigkeit für die in dieser Bestimmung angeführten Klagen neu beim Obersten Gerichtshof liegen und nicht mehr beim Obergericht.

Legistisch übersichtlicher wird der zweite Satz von § 632, welcher die Zuständigkeit des Landgerichts für bestimmte Angelegenheiten nach den §§ 603 ff. vorsieht, in einen eigenen Absatz überführt.

### **3.2 Abänderung des Ausserstreitgesetzes**

#### **Zu Art. 62 Abs. 1 und 2**

Art. 62 in der geltenden Fassung unterscheidet nicht zwischen Beschlüssen des Rekursgerichts über die Sache (bestätigend, abändernd, aufhebend, zurückweisend), welche in Abs. 2 angesprochen und in Abs. 1 ausdrücklich vorbehalten sind, sowie sonstigen Beschlüssen des Rekursgerichts (z.B. Verfahrenshilfe, Wiedereinsetzung) oder für selbstständig anfechtbar erklärten verfahrensleitenden Beschlüssen des Rekursgerichts (z.B. Anordnung der Unterbrechung).

Dem mit der gegenständlichen Vorlage verfolgten Ziel der Beseitigung der «Konformatsperre» Rechnung tragend, ist Art. 62 Abs. 2 einer inhaltlichen Änderung zu unterziehen und gleichzeitig Art. 62 Abs. 1 ohne materielle Änderungen neu zu fassen.

Systematisch stringenter wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 1.

Der neu gefasste Art. 62 Abs. 1 regelt, in welchem Umfang die vom Rekursgericht über die Sache getroffenen Entscheidungen – also die über den Verfahrensgegenstand meritorisch (abweisend oder stattgebend) oder sonst (z.B. durch Zurückweisung) getroffenen Entscheidungen – mit Revisionsrekurs weiter zum Obersten Gerichtshof angefochten werden können. Wie im streitigen Zivilverfahren (§ 496 E-ZPO) soll das Obergericht über Rekurse, welche gegen die vom Landgericht über die Sache getroffenen Beschlüsse erhoben werden, grundsätzlich endgültig entscheiden, also unabhängig davon, ob der angefochtene erstinstanzliche Beschluss bestätigt oder abgeändert wird. Nur in den vom Gesetz ausdrücklich angeführten Materien wird der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof in jedem Fall

eröffnet, also unabhängig davon, ob das Obergericht den angefochtenen erstinstanzlichen Beschluss bestätigt oder abändert.

Wie bisher soll der Revisionsrekurs in Angelegenheiten nach Art. 1 Abs. 2 Bst. a (Fürsorgeverfahren für Kinder), Bst. b (Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren), Bst. d (einvernehmliche Scheidung), Bst. i (Verfahren betreffend die fürsorgliche Unterbringung), Bst. k (Verfahren betreffend den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen) und in Verfahren über das Erbrecht (Art. 161) in jedem Fall zulässig sein. Neu werden in diesen Katalog angesichts ihrer grossen praktischen Bedeutung für die liechtensteinische Jurisdiktion alle im ausserstreitigen Verfahren zu erledigenden Rechtssachen nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)<sup>13</sup> aufgenommen. Das sind insbesondere Stiftungs- und Trustaufsichtssachen sowie die Bestellung von Beiständen.

In Abs. 2 wird geregelt, dass die vom Rekursgericht im Rahmen des Rekursverfahrens sonst – also nicht mit Entscheidung über die Sache, sondern anderweitig in Erledigung des Rekurses oder im Rahmen des hierfür erforderlichen Verfahrens gefassten Beschlüsse – wie bis anhin mit Revisionsrekurs anfechtbar sind. Das sind z.B. Beschlüsse, mit denen ein Rekurs aus formellen Gründen, insbesondere mangels Beschwer, oder wegen Verspätung zurückgewiesen wird, oder Berichtigungs- und Unterbrechungsbeschlüsse.

Der bisherigen Terminologie und Praxis entsprechend werden sämtliche Rechtsmittel gegen die vom Rekursgericht im Rahmen des Rekursverfahrens gefassten Beschlüsse als «Revisionsrekurs» bezeichnet, also auch dann, wenn das Rekursgericht funktional als Erstgericht tätig wird.

---

<sup>13</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, LR-Nr. 216.0.

**Zu Art. 63**

Art. 63, wonach es gegen den Ausspruch des Rekursgerichts über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses keine (besonderen) Rechtsmittel gibt, kann ersatzlos aufgehoben werden. Die Bestimmung beruht auf einer schon ursprünglich verfehlten Rezeption von Art. 59 Abs. 4 öAussStrG. Dem liechtensteinischen Verfahrensrecht ist das System des «Zulassungsrevisionsrekurses», wie es Art. 59 öAussStrG vorsieht, fremd. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses ergibt sich ausschliesslich aus Art. 62. Den Ausspruch der (Un-)Zulässigkeit des Revisionsrekurses durch das Rekursgericht sieht das Ausserstreitgesetz entgegen Art. 59 Abs. 1 öAussStrG nicht vor. Entsprechend dient die Bestimmung von Art. 63 (entspricht in etwa der Regelung in Art. 59 Abs. 4 öAussStrG) keinem erkennbaren Zweck.

**Zu Art. 64 Abs. 1**

In konsequenter Anpassung an die Regelung in Art. 62 Abs. 2 E-AussStrG ist Art. 64 dahingehend abzuändern, dass das Rekursgericht in seinem Aufhebungsbeschluss nur dann aussprechen darf, dass der Revisionsrekurs zulässig ist, wenn eine Materie betroffen ist, bezüglich welcher der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof im Falle einer meritorischen oder sonst über die Sache getroffenen Entscheidung zulässig ist. Es wäre inkonsequent, wenn das Rekursgericht im Wege der Zulässigerklärung des Revisionsrekurses bei Aufhebungsbeschlüssen den Rechtszugang zum Obersten Gerichtshof im weiteren Umfang eröffnen könnte, als dies im Fall einer meritorischen Entscheidung der Fall wäre.

Die bisherige Regelung, wonach das Rekursgericht die Zulässigkeit des Revisionsrekurses nur aussprechen darf, «wenn es die Voraussetzungen für die Zulässigkeit nach Art. 62 für gegeben erachtet», ergibt im Übrigen weitestgehend keinen Sinn. Im Falle eines Aufhebungsbeschlusses, also einer kassatorischen Entscheidung, weiss das Rekursgericht ja noch gar nicht, ob es in der Sache selbst bestätigend – in diesem Fall ist nur in den in Art. 62 Abs. 2 d.g.F. genannten Materien der

Revisionsrekurs zulässig – oder abändernd – in diesem Fall ist der Revisionsrekurs in jedem Fall zulässig – entscheiden wird. Die geltende Regelung dürfte auf einer unbesehenen Rezeption von § 64 öAussStrG beruhen, die angesichts der unterschiedlichen Regelung der Zulässigkeit des Revisionsrekurses in Art. 62 AussStrG und § 62 öAussStrG jedoch nicht passt. Wie zu Art. 63 E-AussStrG bereits erwähnt, sieht das Ausserstreitgesetz den Ausspruch der (Un-)Zulässigkeit des Revisionsrekurses durch das Rekursgericht nicht vor. Ausgehend davon ist auch der letzte Satz des geltenden Art. 64 Abs. 1 ersatzlos zu streichen, der nur im Hinblick auf die Regelung der Zulässigkeit des Revisionsrekurses in der Rezeptionsvorlage (§ 62 öAussStrG) einen Sinn ergibt.

### **3.4 Abänderung der Exekutionsordnung**

#### **Zu Art. 297**

Zufolge des Verweises in Art. 297, 51 EO auch auf § 496 ZPO sind im Rechtssicherungsverfahren (Art. 270 ff. EO) Rekursentscheidungen des Obergerichts nach bisher geltendem Recht nur im Falle der Difformität der erst- und zweitinstanzlichen Entscheidung mit Revisionsrekurs anfechtbar, wenn also das Obergericht einem Rekurs Folge gibt. Gibt das Obergericht hingegen einem Rekurs keine Folge und bestätigt es den erstinstanzlichen Beschluss, steht der Zugang zum Obersten Gerichtshof nicht offen («Konformatsperre»).

Gemäss § 496 E-ZPO sind Rekursentscheidungen des Obergerichts im Rechtssicherungsverfahren grundsätzlich nicht mehr mit Revisionsrekurs anfechtbar.

Mit dem neu eingefügten Abs. 2 soll nach dem Vorbild der Rezeptionsvorlage (§ 402 öEO) klargestellt werden, dass bestimmte Rekursentscheidungen des Obergerichts mit Revisionsrekurs angefochten werden können. Erfasst sind Rekursentscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, über Einsprüche nach Art. 290, über Anträge auf Einschränkung oder Aufhebung einer

einstweiligen Verfügung, über Entscheidungen nach Art. 287 oder über die Verlängerung der Wirksamkeit einer einstweiligen Verfügung. Diese Regelung gilt nur für Sachentscheidungen des Rekursgerichts. Alle anderen vom Obergericht im Rahmen oder aus Anlass des Rekursverfahrens gefassten Beschlüsse sind aufgrund des Verweises auf die Zivilprozessordnung in dem in Art. 297 mitverwiesenen Art. 51 EO wie bisher nur in sinngemässer Anwendung der §§ 483 ff. ZPO anfechtbar.

Auch der neu eingefügte Abs. 3 entspricht der Rezeptionsvorlage (§ 402 Abs. 2 öEO). Damit soll berücksichtigt werden, dass der Gegner der gefährdeten Partei, falls ihm vor Erlassung des den Sicherungsantrag abweisenden erstgerichtlichen Beschlusses das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, mangels Einbezugs in das Verfahren auch im Rekursverfahren keine Parteistellung hat.

### **3.5 Abänderung der Strafprozessordnung**

#### **Zu § 17**

Die Strafprozessordnung kennt den Begriff «Revisionsbeschwerde» bisher nicht. Das Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Landgerichts (§§ 16, 238 Abs. 1 StPO) und auch das Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Obergerichts (§ 17 StPO) werden als «Beschwerde» bezeichnet. In der Praxis hat sich als Bezeichnung für die Beschwerde gegen Beschlüsse des Obergerichts, mit welchen dieses über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landgerichts entscheidet, der Begriff «Revisionsbeschwerde» eingebürgert<sup>14</sup>. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit soll das, was in der Praxis ohnedies bereits verwendet wird, Eingang in das Gesetz finden. Diese Ausführungen gelten auch für die §§ 238 Abs. 3, 240 Einleitungssatz und Abs. 2 sowie 244.

---

<sup>14</sup> *Brandstätter* in HB LieStrPR Kapitel 17 «Revision und Revisionsbeschwerde»; OGH 06.02.2026, 01 KG.2023.9 LES 2026 34; StGH 04.02.2025, StGH 2024/094 LES 2025, 91 u.a.

**Zu § 234**

§ 234 regelt die Revisionsgründe, also die Gründe, aus denen die Berufungsentscheidungen des Obergerichts beim Obersten Gerichtshof angefochten werden können. Aufgrund des Verweises in Ziff. 1 auf § 219 Abs. 2 ist der Oberste Gerichtshof gemäss geltender Rechtslage in bestimmten Fällen nicht nur Rechts-, sondern gleichzeitig auch Tatsacheninstanz. Dies dann, wenn das Berufungsgericht als Folge einer Schuldberufung von den entscheidungswesentlichen erstinstanzlichen Feststellungen abweichende Feststellungen (oder aufgrund eigener Ergänzung/Wiederholung des Beweisverfahrens zusätzliche Feststellungen) getroffen hat. Seiner Stellung als letzte (ordentliche) Rechtsmittelinstanz entsprechend sollte sich der Oberste Gerichtshof ausschliesslich auf die Beantwortung von Rechtsfragen beschränken können. Ausgehend davon soll die Möglichkeit zur Erhebung einer beschränkt zulässigen «Schuldrevision», wie sie derzeit in Ziff. 1 vorgesehen ist, beseitigt werden.

Die Revision soll hingegen uneingeschränkt wie bis anhin aus den in § 220 genannten prozessualen sowie den in § 221 normierten materiellen Nichtigkeitsgründen und wegen einer allfälligen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens möglich sein (Ziff. 1 und 2).

Bezüglich der Strafrevision soll die Zulässigkeit hingegen auf die Bekämpfung der schwersten vom Gesetz vorgesehenen Sanktion, also auf die Bekämpfung des Ausspruchs von Freiheitsstrafen, beschränkt werden (Ziff. 3). Hingegen soll sich der Oberste Gerichtshof nicht mit der Verhängung minderschwerer Strafsanktionen (Geldstrafen, Bussen) befassen müssen.

Die moderate Beschränkung der Revisionsgründe, wie vorstehend vorgeschlagen, – nämlich Beseitigung der Schuldrevision und Einschränkung der Strafrevision auf die Bekämpfung von Freiheitsstrafen – ist zudem zwecks Vermeidung einer

Überlastung des Obersten Gerichtshofes im Hinblick auf die in Abänderung von § 235 vorgeschlagene Öffnung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof erforderlich.

Die in den bisherigen Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Revisionsgründe können im Sinne einer redaktionellen Bereinigung ersatzlos entfallen; die Verletzung des Verschlechterungsverbot (bisherige Ziff. 2) kann mit Sanktionsrüge gemäss § 221 Ziff. 3 als materielle Nichtigkeit, eine Aktenwidrigkeit (bisherige Ziff. 3) mit Mängelrüge als prozessuale Nichtigkeit aus § 220 Ziff. 3 fünfter Fall geltend gemacht werden.

#### **Zu § 235 Abs. 1**

Derzeit können vom Obergericht getroffene Berufungsentscheidungen nur dann mit Revision zum Obersten Gerichtshof angefochten werden, wenn eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr ausgesprochen wurde (Abs. 1) oder – ohne Einschränkung – wenn das Obergericht bei einer kassatorischen Entscheidung einen Rechtskraftvorbehalt setzt (Abs. 3). Mit dieser Zugangsbeschränkung bleibt fraglich, ob der Oberste Gerichtshof der ihm von der Verfassung (Art. 97 Abs. 1 LV) zugedachten «Leitfunktion» überhaupt gerecht werden kann, zumal die unterinstanzlichen Strafgerichte in mehr als 90 % aller Fälle Bussen, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von unter einem Jahr verhängen (und Rechtskraftvorbehalte des Obergerichts in der Praxis die Ausnahme bilden).

Zudem ist mit der derzeitigen Regelung der Staatsanwaltschaft der Zugang zum Obersten Gerichtshof im Falle eines zweitinstanzlichen oder eines vom Obergericht bestätigten erstinstanzlichen Freispruchs in jedem Fall verwehrt, also z.B. auch dann, wenn der Berufungsentscheidung aufgrund eines offensichtlichen Versehens ein Fehler anhaftet.

Neu soll daher in Abänderung von Abs. 1 – der gemäss Abs. 3 mögliche Rechtskraftvorbehalt des Obergerichts soll weiterhin zulässig sein – der Zugang zum

Obersten Gerichtshof nicht mehr von der konkret vom Obergericht als Berufungsinstanz ausgesprochenen Strafe, sondern von der sachlichen Zuständigkeit in erster Instanz, und damit zusammenhängend von der (abstrakten) Strafdrohung, abhängen. Damit wird von Beginn an Klarheit über den Instanzenzug geschaffen.

Zu Ziff. 1:

Der Oberste Gerichtshof soll aus den in § 234 angeführten Gründen zunächst in allen Fällen der Schwerekriminalität also immer dann angerufen werden können, wenn erstinstanzlich ein Kollegialgericht – entweder das Kriminalgericht oder das Jugendgericht (§ 14 Abs. 2 JGG) – zuständig war. Dies betrifft alle Fälle der Anklage wegen eines Verbrechens – das sind die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohten strafbaren Handlungen (§ 17 Abs. 1 StGB)<sup>15</sup> – oder wegen eines der «Spezialvergehen» gemäss § 15 Abs. 2 Ziff. 2 StPO.

Zu Ziff. 2:

Im Falle der erstinstanzlichen Zuständigkeit eines Einzelrichters soll der Oberste Gerichtshof grundsätzlich nur in schwerwiegenden Fällen angerufen werden können.

Der Rechtszug soll bei den in die Zuständigkeit des Einzelrichters nach § 317 StPO fallenden strafbaren Handlungen (sog. «EU-Verfahren») – also bei Anklagen wegen bloss mit Busse bedrohter Übertretungen oder wegen Vergehen, welche nur mit Geldstrafe oder mit einer sechs Monate Freiheitsstrafe nicht übersteigenden Strafe sanktioniert sind – wie bislang grundsätzlich beim Obergericht enden.

Falls Vergehen mit einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe anklagegegenständlich sind, mithin bei Zuständigkeit des Einzelrichters nach § 312 StPO (sog. «ES-Verfahren»), soll hingegen gegen die Berufungsentscheidung des

---

<sup>15</sup> Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, LR-Nr. 311.0.

Obergerichts dann aus den in § 234 angeführten Gründen Revision zum Obersten Gerichtshof erhoben werden können, wenn die Strafdrohung ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigt; dies zwecks Vermeidung einer Überlastung des Obersten Gerichtshofes. In der Praxis machen nämlich einen Grossteil des Geschäftsanfalls beim Einzelrichter nach § 312 StPO Anklagen wegen der Vergehen der Körperverletzung (§ 83 StGB), der Nötigung (§ 105 StGB), der gefährlichen Drohung (§ 107 Abs. 1 StGB) sowie nach Art. 60 Abs. 1 WaffG<sup>16</sup> oder ähnlich minderschwerer Vergehen aus, welche lediglich mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder alternativ mit Geldstrafe bedroht sind. Würde man auch in diesen Fällen mittelschwerer Kriminalität die Revision zulassen, wäre eine Überlastung des Obersten Gerichtshofes die absehbare Folge. Die Wahrnehmung der Leitfunktion wird hingegen durch die vorgesehene Einschränkung nicht beeinträchtigt, weil bei Anklage wegen einer Deliktsqualifikation, etwa wegen schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB), schwerer Nötigung (§ 106 StGB), gefährlicher Drohung mit dem Tode (§ 107 Abs. 2 StGB) oder des Verbrechens nach Art. 60 Abs. 2 WaffG, die Revision zulässig ist, was die Möglichkeit einer rechtlichen Beurteilung auch des Grunddelikts schafft.

### **Zu § 238 Abs. 3**

Die geltende Rechtslage stellt sich wie folgt dar: Gegen Beschlüsse des Obergerichts ist in den Fällen des § 240 Abs. 1 Ziff. 1, 1a, 2 und 3 StPO die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof jedenfalls zulässig. In allen übrigen Fällen ist gegen Beschlüsse des Obergerichts die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof dann zulässig, wenn (1) die Beschwerde nicht ausgeschlossen ist<sup>17</sup> und (2) keine gleichlaufenden Entscheidungen von Landgericht und Obergericht vorliegen (§§ 238 Abs. 3, 240 Abs 1 Ziff. 4). Schliesslich ist die Beschwerde gegen einen kassierenden und

---

<sup>16</sup> Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBl. 2008 Nr. 275, LR-Nr. 514.1.

<sup>17</sup> Diese Fälle sind bei *Brandstätter* in HB LieStrPR in Rz 17.86 dargestellt.

zurückverweisenden Beschluss des Obergerichts nur dann zulässig, wenn dieses ausspricht, dass erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit dem Vollzug des dem Landgericht erteilten Auftrags vorzugehen ist («Rechtskraftvorbehalt»; § 235 Abs. 3 StPO i.V.m. § 244 StPO). Es darf aber in diesen Fällen die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof nicht ausgeschlossen sein. Die Erreichbarkeit des Obersten Gerichtshofes im strafprozessualen Beschwerdeverfahren ist in den Fällen des § 240 Ziff. 1, 1a, 2 und 3 StPO im Sinne des Bestehens eines Dreinstanzenzuges klar geregelt. Ebenso ist in der Strafprozessordnung klar geregelt, in welchen Fällen das Obergericht als letzte Instanz entscheidet, eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof also ausgeschlossen ist. Hingegen führen die Difformitätsregel (§§ 238 Abs. 3, 240 Abs. 1 Ziff. 4 StPO) und die Möglichkeit des Setzens eines Rechtskraftvorbehalts (§ 235 Abs. 3 i.V.m. § 244 StPO) – beides sind aus dem Zivilprozess übernommene Rechtsinstitute – zu einer fallweisen, nicht stringenten Erreichbarkeit des Höchstgerichts. Es ist in diesen Fällen vielfach von Zufälligkeiten abhängig, ob eine Beschwerde gegen einen obergerichtlichen Beschluss zulässig ist. Dies erscheint unbefriedigend.

In § 238 Abs. 3 soll daher in Zukunft der Grundsatz, dass gegen Beschwerdeentscheidungen des Obergerichts der Oberste Gerichtshof nur in den in § 240 geregelten Fällen erreichbar ist, klar zum Ausdruck gebracht werden. Damit ist in Beschwerdeverfahren auch das Setzen eines Rechtskraftvorbehalts durch das Obergericht in Zukunft nicht mehr möglich. Durch die Beschränkung auf «Beschwerdeentscheidungen» wird festgelegt, dass Beschwerden an den Obersten Gerichtshof grundsätzlich auch immer dann zulässig sind, wenn das Obergericht funktionell als erste Instanz entscheidet (z.B. bei Nichtzulassung der Anklage nach § 169 Abs. 1 StPO oder in Auslieferungssachen) und das Gesetz nichts anderes vorsieht (z.B. Rechtsmittelausschluss bei Entscheidungen über einen Fortsetzungsantrag nach § 173 Abs. 3 StPO).

Zusammengefasst: Die Difformitätsregel und die Möglichkeit des Rechtskraftvorbehalts werden ersatzlos gestrichen. In den nicht von § 240 Abs. 1 in der neuen Fassung umfassten Fällen ist die Erreichbarkeit des Obersten Gerichtshofes gegen Beschwerdeentscheidungen des Obergerichts ausgeschlossen. Das Obergericht ist hier immer letzte Instanz und prägt die Rechtsprechung. Dies gilt auch für Beschwerdeverfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (Art. 7 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 4) und dem Rechtshilfegesetz (Art. 77 Abs. 2). An den Bestimmungen, die eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof ausschliessen, ändert sich nichts.

#### **Zu § 240**

Die bisherigen Tatbestände des Abs. 1 werden beibehalten und, wo notwendig, systematisch geordnet und erweitert. Die mit der Novellierung mit LGBI. 2007 Nr. 292 («Reform der Untersuchungshaft») eingefügte Ziff. 1a wird zu Ziff. 2 (was eine entsprechende Anpassung in Abs. 2 erfordert), die bisherige Ziff. 2 wird zu Ziff. 3 usw. Die in der bisherigen Ziff. 4 i.V.m. § 238 Abs. 3 festgeschriebene Difformitätsregel wird, wie erwähnt, aufgegeben. Stattdessen wird die Zulässigkeit der Beschwerde an den Obersten Gerichtshof für Fälle eingeführt, in denen Rechtsschutz vom Obergericht aus formellen Gründen verweigert wird. Auch derartige Fälle sollen – analog zu Zivilprozessordnung und Ausserstreitgesetz – vom Höchstgericht überprüfbar sein.

#### **Zu Abs. 1 Ziff. 1:**

Die Ausscheidung von Strafsachen – gemeint ist damit, dass das Strafverfahren hinsichtlich einzelner strafbarer Handlungen oder einzelner Beschuldigter gemäss § 67 Abs. 3 StPO abgesondert geführt wird – kann für den Ankläger und für den Beschuldigten zu irreparablen Nachteilen führen, etwa wenn Subsumtionseinheiten contra legem zerschlagen oder Einvernahmen von Mitbeschuldigten (nach Ausscheidung in ein anderes Verfahren) durch das dann entstehende Entschlagsrecht als Zeuge gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 1 StPO rechtlich verunmöglicht

werden. Inhaltlich wird an der bestehenden Rechtslage nichts geändert. Auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass sowohl gegen positive als auch gegen negative obergerichtliche Entscheidungen über die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren die Revisionsbeschwerde zulässig ist (StGH 2017/169 LES 2018, 88), wird nicht berührt.

Die weiteren Tatbestände (Bestimmung der Kautionssumme und deren Verfall) gehören systematisch zur Haftfrage und werden neu von Ziff. 2 umfasst.

Zu Abs. 1 Ziff. 2 (bisher Ziff. 1a und teils Ziff. 1 und 2):

An der Erreichbarkeit des Obersten Gerichtshofes für Staatsanwaltschaft und Beschuldigten in Untersuchungshaftsachen (bisher Ziff. 1a und Ziff. 2) ändert sich nichts. Zusätzlich soll der Oberste Gerichtshof nicht nur in der Kautionsfrage samt Verfall der Kautionssumme (bisher Ziff. 1), sondern in allen die Untersuchungshaft betreffenden Fragen einschliesslich der Anwendung gelinderer Mittel für beide Seiten anrufbar sein. Auch kann ein vom Erstgericht erlassener Haftbefehl (Haftanordnung i.S.v. § 127 StPO) – im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage, die insoweit (nur für den Beschuldigten) eine «Konformatsperre» vorsieht<sup>18</sup> – vom Beschuldigten bis zum Obersten Gerichtshof bekämpft werden. Blosser Vollzug der Haft (§§ 133-137 StPO) werden vom Obergericht endgültig entschieden.

Zu Abs. 1 Ziff. 3 (bisher Ziff. 2):

Beschlüsse, mit denen über den Antrag auf Einleitung der Untersuchung abgesprochen oder das Strafverfahren eingestellt bzw. die Einstellung trotz entsprechender Antragstellung abgelehnt wird, sollen vom Höchstgericht überprüft werden können. Dies ist derzeit für den Ankläger bei Ablehnung der Einleitung der Untersuchung und Einstellung gegen seinen Willen möglich, woran festzuhalten ist. In

---

<sup>18</sup> OGH 14 UR.2015.211 LES 2019, 51; Verfassungskonformität über Individualbeschwerde bestätigt durch StGH 2018/037.

Zukunft soll dies für beide Seiten und auch für Beschlüsse gelten, mit denen über Einstellungsanträge des Beschuldigten abgesprochen wird. Klarzustellen ist, dass Ziff. 2 nach wie vor nur Fälle des Untersuchungsverfahrens (§ 41 StPO) betrifft, nicht jedoch Vorerhebungen. Bei Vorerhebungen ist ein Einstellungsantrag unzulässig.

Zu Abs. 1 Ziff. 4 (bisher Ziff. 3):

Die Verhängung einer Beugehaft (es soll ein bestimmtes Verhalten erzwungen werden, z.B. eine Zeugenaussage, vgl. § 114 ZPO) oder einer Haft als Ordnungsstrafe (z.B. gegen einen eine Verfahrenspartei beschimpfenden Zeugen, vgl. § 184 Abs. 2 StPO) soll – wie bisher – der Überprüfung durch das Höchstgericht zugänglich sein. Die derzeit in § 240 Abs. 1 Ziff. 3 angeführten Fälle (§§ 52 und 96 Abs. 2 StPO) sind zu eng gefasst. Die Erreichbarkeit des Obersten Gerichtshofes ist in allen in der Strafprozessordnung vorkommenden Fällen der Haftverhängung als Ordnungs- oder Beugestrafe (§§ 9 Abs. 5, 52, 96 Abs. 2, 114, 183 Abs. 2, 184 Abs. 2) vorzusehen.

Zu Abs. 1 Ziff. 5 (bisher Ziff. 4):

Analog zu den für die Zivilprozessordnung vorgeschlagenen Bestimmungen soll das Höchstgericht auch immer dann angerufen werden können, wenn dem Betroffenen der Rechtsschutz aus formellen Gründen verweigert wird (Verspätung, mangelnde Beschwerdelegitimation etc.).

Am bisherigen Abs. 2 ändert sich materiell nichts, sondern ist lediglich im Hinblick auf die neue Ziffernfolge anstatt auf «Abs. 1 Ziff. 1a» neu auf «Abs. 1 Ziff. 2» zu verweisen.

Zusammengefasst: Die Tatbestände des § 240 Abs. 1 Ziff. 1, 1a, 2 und 3 StPO werden beibehalten, jedoch systematisch geordnet und erweitert. In diesen Fällen besteht immer ein Dreinstanzenzug. Die Rechtsprechung in diesen für den Gang des

Verfahrens oder den Betroffenen besonders wichtigen Fällen wird vom Obersten Gerichtshof geprägt.

#### **Zu § 244**

In dieser Bestimmung wird der Begriff «Revisionsbeschwerde» ergänzt (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 17).

#### **4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Verfassungsmässige oder sonst rechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Neuregelung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof bestehen nicht.

Art. 97 Abs. 1 LV sieht nicht zwingend vor, dass in jedem Fall drei Instanzen zur Verfügung stehen müssen. Der in Art. 97 Abs. 1 LV im Grundsatz angelegte Rechtzugang über drei Instanzen wird, insbesondere durch die vorgeschlagene Abschaffung der «Konformatsperre» und grundsätzliche Letztinstanzlichkeit des Obergerichts im Rekurs- und Beschwerdeverfahren, nicht zu weitgehend eingeschränkt.

Dem in Art. 43 LV normierten Beschwerderecht wird entsprochen, zumal mit dem Obergericht jedenfalls eine Rechtsmittelinstanz mit grundsätzlich voller Kognitionsbefugnis, also eine Rechts- und Tatsacheninstanz, zur Verfügung steht.

Art. 6 Abs. 1 EMRK<sup>19</sup> gewährt kein Recht auf eine zweite Instanz.

Art. 2 7. ZP-EMRK<sup>20</sup>, der in Strafsachen ein Rechtsmittel garantiert, wird von der vorgeschlagenen Neuregelung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof nicht tangiert. In Entsprechung dieser Bestimmung kann jedes erstinstanzliche Strafurteil

---

<sup>19</sup> Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1, LR-Nr. 0.101.

<sup>20</sup> Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 2005 Nr. 28, LR-Nr. 0.101.07.

wie bislang uneingeschränkt mit Berufung beim Obergericht als «volle» Rechts- und Tatsacheninstanz angefochten werden.

## **5. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

### **5.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Durch die gegenständliche Neuregelung zur Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes werden keine neuen oder veränderten Kernaufgaben des Obergerichts oder des Obersten Gerichtshofes geschaffen. Angepasst wird ausschliesslich die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges im Sinne einer klareren Zuständigkeitsregelung.

### **5.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine personellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen. Voraussichtlich wird sich der Geschäftsanfall beim Obersten Gerichtshof insbesondere aufgrund der erweiterten Statthaftigkeit der Revision im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren sowie der Aufhebung der Konformatsperre im stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahren unter dem Strich erhöhen. Dieser zusätzliche Aufwand wird durch die eingeschränkte Revisionsrekurs- bzw. Revisionsbeschwerdemöglichkeit nur teilweise kompensiert. Zu berücksichtigen ist hierbei der Kompensationsaspekt, dass mit der Abschaffung der Konform-/Difformregelung die Rekurs- und Beschwerdeentscheidungen des Obergerichts im Grundsatz endgültig werden und damit nicht mehr an den Obersten Gerichtshof weitergezogen werden können, was den Geschäftsanfall des Obersten Gerichtshofes entsprechend entlastet. Dem verbleibenden Mehraufwand kann durch den vermehrten Einsatz der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes Rechnung getragen werden, wobei gegenüber dem Ist-Zustand mit zusätzlichen Fallpauschalen in der Grössenordnung von rund CHF 70'000 zu rechnen ist.

### **5.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die Vorlage leistet einen positiven Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 («Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen»).

Insbesondere betroffen ist das Unterziel 16.3 («Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten.»). Die vorgesehenen Änderungen wirken in zwei Richtungen: Zum einen wird durch die grundsätzliche Endgültigkeit der obergerichtlichen Rekurs- bzw. Beschwerdeentscheide das System einfacher sowie stringenter und Verfahren werden schneller und kostengünstiger abgeschlossen. Zum anderen stärkt die geplante Ausweitung der Revisionsmöglichkeit zum Obersten Gerichtshof auf alle kollegial zu entscheidenden Kriminal- und Jugendgerichtssachen sowie bestimmte Einzelrichtersachen mit höherer Strafdrohung die Überprüfung schwerer strafrechtlicher Verurteilungen. Dies ist Teil eines effektiven, rechtsstaatlichen Rechtsschutzsystems. Damit wird der Zugang zur Justiz in besonders eingriffintensiven Fällen gestärkt.

Des Weiteren ist Unterziel 16.6 betroffen («Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.»). Die Vorlage beinhaltet Massnahmen (Aufhebung der «Konformatsperre» durch grundsätzliche Endgültigkeit der obergerichtlichen Beschlussentscheidungen, klar definierte Ausnahmen und erweiterte Revision in gewichtigen Strafsachen), die auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsschutzes bei gleichzeitiger Konzentration der dritten Instanz auf «wichtige» Materien und schwere Straffälle abzielt.

### **5.4 Evaluation**

Die Auswirkungen der Neuregelung des Rechtsmittelzuges werden im Rahmen der laufenden Beobachtung der Rechtsprechung und der regelmässigen Überprüfung

von Auslastung, Effizienz und Funktionstüchtigkeit der Gerichte gemäss Art. 51 GOG mitbeurteilt. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Evaluation wird nicht vorgesehen.



**II. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. ABÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG**

**Gesetz**

vom...

**über die Abänderung der Zivilprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 9/1, wird wie folgt abgeändert:

**§ 495 Abs. 3**

3) Ein Ausspruch nach Abs. 2 ist nur in Angelegenheiten zulässig, in denen nach § 496 Abs. 1 der Revisionsrekurs zulässig ist.

§ 496 Abs. 1

1) Gegen Rekursentscheidungen des Obergerichts ist der Revisionsrekurs nur zulässig, wenn damit:

- a) eine Klage, insbesondere wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung, ohne Sachentscheidung zurückgewiesen oder das Verfahren für nichtig erklärt wird;
- b) eine Nebenintervention zurückgewiesen wird;
- c) einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 146 Abs. 1) nicht stattgegeben wird;
- d) ein Rekurs als verspätet oder unzulässig oder sonst ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen wird.

§ 632

1) Für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs ist der Oberste Gerichtshof als einzige und letzte Instanz zuständig.

2) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel ist das Landgericht zuständig.

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz gilt für alle vom Obergericht nach dessen Inkrafttreten gefassten Beschlüsse.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DES AUSSERSTREITGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 62 Abs. 1 und 2

1) Gegen die vom Rekursgericht über die Sache getroffenen Entscheidungen ist der Revisionsrekurs nur in folgenden Angelegenheiten zulässig:

- a) Fürsorgeverfahren für Kinder (Art. 1 Abs. 2 Bst. a);
- b) Vormundschafts- und Sachwalterschaftsverfahren (Art. 1 Abs. 2 Bst. b);
- c) Verfahren der Ehescheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 1 Abs. 2 Bst. d);
- d) Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung (Art. 1 Abs. 2 Bst. i);

e) Verfahren betreffend den Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. k);

f) Verfahren über das Erbrecht (Art. 161);

g) allen nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) im ausserstreitigen Verfahren zu erledigenden Rechtssachen.

2) Gegen alle anderen vom Rekursgericht im Rahmen oder aus Anlass des Rekursverfahrens gefassten Beschlüsse ist der Revisionsrekurs vorbehaltlich Abs. 3 zulässig.

#### Art. 63

Aufgehoben

#### Art. 64 Abs. 1

1) Ein Beschluss, mit dem das Rekursgericht einen Beschluss des Gerichtes erster Instanz aufgehoben und diesem eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen hat, ist nur dann anfechtbar, wenn das Rekursgericht ausgesprochen hat, dass der Revisionsrekurs zulässig ist. Das Rekursgericht darf dies nur in Angelegenheiten aussprechen, in denen nach Art. 62 Abs. 1 der Revisionsrekurs zulässig ist.

## II.

### **Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz gilt für alle vom Obergericht nach dessen Inkrafttreten gefassten Beschlüsse.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DER EXEKUTIONSORDNUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Exekutionsordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBI. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 297**

1) Im Rechtssicherungsverfahren finden, soweit in den Art. 270 bis 296 nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren (Art. 1 bis 269) sinngemäss Anwendung.

2) Hat ein Beschluss des Rekursgerichts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einen Einspruch nach Art. 290 oder einen Antrag auf Einschränkung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung, eine Entscheidung

nach Art. 287 oder die Verlängerung der Wirksamkeit einer einstweiligen Verfügung zum Gegenstand, so ist dagegen der Revisionsrekurs zulässig.

3) Abs. 2 gilt nicht für Beschlüsse des Rekursgerichts über Rekurse der gefährdeten Partei, mit denen der erstinstanzliche Beschluss auf Abweisung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bestätigt wird, wenn der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrag noch nicht einvernommen worden ist.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz gilt für alle vom Obergericht nach dessen Inkrafttreten gefassten Beschlüsse.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Strafprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 17**

Der Oberste Gerichtshof entscheidet über Revisionen sowie Revisionsbeschwerden und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Obergerichtes.

**§ 234**

Die Aufhebung und Abänderung eines vom Obergericht gefällten Urteils kann, sofern dessen Anfechtung nicht ausgeschlossen ist, beim Obersten Gerichtshof beantragt werden wegen (Revisionsgründe):

1. der in § 220 angeführten prozessualen Nichtigkeitsgründe;

2. der in § 221 StPO angeführten materiellen Nichtigkeitsgründe;
3. Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens;
4. des Ausspruchs über die Strafe (Straffrage), sofern eine Freiheitsstrafe verhängt wurde.

#### § 235 Abs. 1

1) Gegen die Berufungsentscheidung des Obergerichts ist die Revision in folgenden Fällen zulässig:

1. in Strafsachen, in denen erstinstanzlich ein Kollegialgericht zuständig war (§ 15 Abs. 2; § 14 Abs. 2 JGG);
2. in Strafsachen, in denen erstinstanzlich ein Einzelrichter gemäss § 312 zuständig war, sofern die Strafdrohung ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigt; in Jugendstrafsachen hat der gemäss § 6 JGG herabgesetzte Strafrahmen ausser Betracht zu bleiben.

#### § 238 Abs. 3

3) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Obergerichts ist die Revisionsbeschwerde nur in den in § 240 angeführten Fällen zulässig.

#### § 240

1) Gegen die vom Obergericht über eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts getroffenen Entscheidungen kann Revisionsbeschwerde in folgenden Fällen erhoben werden:

1. über die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren;

2. gegen alle die Vorführung, Festnahme und Untersuchungshaft betreffenden Entscheidungen;
3. gegen Beschlüsse, mit welchen über einen Antrag auf Einleitung der Untersuchung oder über die Einstellung des Verfahrens abgeprochen wird;
4. von allen Personen, welche durch eine Beugehaft oder Haft als Ordnungsstrafe betroffen werden;
5. bei Zurückweisung der Beschwerde als verspätet oder unzulässig oder sonst ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen.

2) Sofern der Oberste Gerichtshof über eine Revisionsbeschwerde gegen einen Beschluss des Obergerichts auf Fortsetzung der Untersuchungshaft entscheidet (Abs. 1 Ziff. 2), erkennt er lediglich über die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Beschlusses, nicht jedoch über die Fortsetzung der Untersuchungshaft; ein solcher Beschluss löst keine Haftfrist aus.

#### § 244

Auf die Beschwerde und die Revisionsbeschwerde finden, soweit im Vorstehenden keine Abweichung enthalten ist, die Bestimmungen über die Berufung und die Revision entsprechende Anwendung.

## II.

### **Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz gilt für alle vom Obergericht nach dessen Inkrafttreten gefassten Beschlüsse.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung der Zivilprozessordnung in Kraft.